

Rechtssache C-325/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Juli 2020

Kläger:

... [nicht übersetzt]

Conseil national des centres commerciaux

Beklagte:

Premier ministre

Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance

Ministre de la cohésion des territoires et des relations avec les collectivités territoriales

Der CONSEIL D'ÉTAT

als Streitsachenabteilung

... [nicht übersetzt]

In den folgenden Verfahren:

1° In dem Verfahren unter dem Aktenzeichen Nr. 431703 ... [nicht übersetzt]

[Or. 2]

... [nicht übersetzt] [abgewiesene Klage]

2° In dem Verfahren unter dem Aktenzeichen Nr. 431724 beantragt der Conseil national des centres commerciaux (Nationaler Rat der Einkaufszentren) beim Staatsrat mit summarischer Klageschrift und ergänzendem Schriftsatz, die am 17. Juni und 17. September 2019 bei der Kanzlei der Streitsachenabteilung des Staatsrates eingegangen sind,

1°) das Dekret Nr. 2019-331 vom 17. April 2019 über die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Departement-Ausschüsse für die Handelsraumplanung und über die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Gewerbeflächen wegen Befugnisüberschreitung für nichtig zu erklären;

... [nicht übersetzt] **[Or. 3]**

Der Nationale Rat der Einkaufszentren trägt vor,

- das angefochtene Dekret sei rechtswidrig, da es auf der Grundlage der verfassungswidrigen Bestimmungen des Art. L. 752-6 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Art. 166 des Gesetzes vom 23. November 2018 ergangen sei;

- Art. L. 752-6 des Handelsgesetzbuchs in der durch Art. 166 des Gesetzes vom 23. November 2018 geänderten Fassung und Art. R. 752-6 des Handelsgesetzbuchs, wie er sich aus Art. 4 des angefochtenen Dekrets ergebe, der zu seiner Anwendung ergangen sei, führten Kriterien eines wirtschaftlichen Tests ein, die gegen Art. 49 Abs. 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 14 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstießen;

- Art. L. 751-2 des Handelsgesetzbuchs, wie er sich aus Art. 163 des Gesetzes vom 23. November 2018 ergebe, und die Art. 1 bis 3 des angefochtenen Dekrets, die zu seiner Anwendung ergangen seien, verstießen gegen Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, da sie die Anwesenheit qualifizierter Vertreter der Wirtschaft innerhalb der Departement-Ausschüsse für die Handelsraumplanung vorsähen.

Mit Klagebeantwortung, die am 5. Juni 2020 in das Register eingetragen worden ist, beantragt der Minister für Wirtschaft und Finanzen, die Klage abzuweisen. Er trägt vor, die vom Nationalen Rat der Einkaufszentren geltend gemachten Klagegründe griffen nicht durch.

... [nicht übersetzt]

3° In dem Verfahren unter dem Aktenzeichen Nr. 433921 ... [nicht übersetzt]

[Or. 4]

... [nicht übersetzt] [abgewiesene Klage]

In Anbetracht

- ... [nicht übersetzt];

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

- der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt;

- des Handelsgesetzbuchs;

... [nicht übersetzt]

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die unter [der Nr.] 431724 [eingetragene Klage], die ... [nicht übersetzt] vom Nationalen Rat der Einkaufszentren erhoben worden [ist], [richtet] sich gegen das Dekret vom 17. April 2019 über die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Departement-Ausschüsse für die Handelsraumplanung und über die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Gewerbeflächen. Ferner richtet sich die unter der Nr. 433921 eingetragene Klage ... [nicht übersetzt] [abgewiesene Klage]

Zum Antrag auf Nichtigkeitklärung des angefochtenen Dekrets [Or. 5]

... [nicht übersetzt]

2. ... [nicht übersetzt]

3. ... [nicht übersetzt]

[Vom Minister für Wirtschaft und Finanzen erhobene Einrede der Unzulässigkeit – Ordnungsmäßigkeit der Anrufung des Staatsrates – Keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Hinsichtlich der Artikel über die Departement-Ausschüsse für die Handelsraumplanung

4. Art. L. 751-2 des Handelsgesetzbuchs legt die Zusammensetzung des Departement-Ausschusses für die Handelsraumplanung fest. In seiner Fassung, die aus Art. 163 des Gesetzes zur Entwicklung des Wohnungsbaus, der Raumplanung und der Digitaltechnik (Loi portant évolution du logement, de l'aménagement et du numérique) vom 23. November 2018 hervorgeht, sieht er vor, dass dem Departement-Ausschuss für die Handelsraumplanung folgende Personen angehören: Außer den Mandatsträgern, die er selbst bezeichnet und Personen, die in den Bereichen Verbrauch, nachhaltige Entwicklung und Raumordnung qualifiziert sind: *„II. In anderen Departements als Paris, ... 3° drei qualifizierte Vertreter der Wirtschaft: ein von der Chambre de commerce et d'industrie (Industrie- und Handelskammer) bezeichneter, ein von der Chambre de métiers et de l'artisanat (Handwerkskammer) bezeichneter und ein von der Chambre d'agriculture (Landwirtschaftskammer) bezeichneter. ... / III. In Paris, (...) 3° zwei qualifizierte Vertreter der Wirtschaft: ein von der Industrie- und Handelskammer bezeichneter und ein von der Handwerkskammer bezeichneter ...“* Darin heißt es ferner: *„... Der Ausschuss hört jede Person, die seine Entscheidung oder Stellungnahme erhellen kann. Ohne an der Abstimmung teilzunehmen, stellen die von der Industrie- und Handelskammer und von der Handwerkskammer bezeichneten Personen die Situation des Wirtschaftsgefüges im relevanten Einzugsgebiet und die Folgen des Projekts auf dieses Wirtschaftsgefüge dar. ...“* Die Art. 1 bis 3 des angefochtenen Dekrets sind zur Anwendung dieser neuen Bestimmungen erlassen worden. Art. 1 ändert Art. R. 751-1 des Handelsgesetzbuchs, um die Dauer des Mandats der qualifizierten Vertreter der Wirtschaft festzulegen. Art. 2 nimmt an Art. R. 751-3 des Handelsgesetzbuchs, der die Zusammensetzung des Departement-Ausschusses für die Handelsraumplanung in den Einzelfällen abändert, in denen das Einzugsgebiet eines Projekts für Einzelhandelseinrichtungen über die Grenzen **[Or. 6]** eines einzigen Departements hinausgeht, die Anpassungen vor, die durch die Aufnahme qualifizierter Vertreter der Wirtschaft in den Ausschuss erforderlich werden. Art. 3 ändert Art. R. 751-4 des Handelsgesetzbuchs, um die Pflicht zur Angabe wahrgenommener Aufgaben und Interessen auf die Mitglieder des Ausschusses zu erstrecken, die kein Stimmrecht haben, d. h. auf die qualifizierten Vertreter der Wirtschaft. Die Art. 10 und 11 ändern die Art. R. 752-15 und R. 752-16 des Handelsgesetzbuchs, um vorzusehen, dass die qualifizierten Vertreter der Wirtschaft bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt werden.

5. Art. 14 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sieht vor: *Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer*

Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig machen: ... 6 der direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern, einschließlich in Beratungsgremien, an der Erteilung von Genehmigungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden, mit Ausnahme der Berufsverbände und -vereinigungen oder anderen Berufsorganisationen, die als zuständige Behörde fungieren; dieses Verbot gilt weder für die Anhörung von Organisationen wie Handelskammern oder Sozialpartnern zu Fragen, die nicht einzelne Genehmigungsanträge betreffen, noch für die Anhörung der Öffentlichkeit ...“ Die Kläger tragen einredeweise vor, dass die Bestimmungen, die Art. L. 751-2 des Handelsgesetzbuchs durch das Gesetz vom 23. November 2018 hinzugefügt worden seien, gegen die Bestimmungen des Art. 49 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union und gegen die von Art. 14 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123/EG verstießen und dass die Art. 1 bis 3 des angefochtenen Dekrets daher rechtswidrig seien.

6. Nach Art. L. 751-1 des Handelsgesetzbuchs geben die Departement-Ausschüsse für die Handelsraumplanung eine Stellungnahme zu Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Gewerbeflächen ab, wobei ihre Zustimmung erforderlich ist. Die Entscheidung über den von den Klägern vorgetragene Klagegrund hängt von der Frage ab, ob Art. 14 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 dahin auszulegen ist, dass er innerhalb eines Kollegiums, das dafür zuständig ist, eine Stellungnahme zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Gewerbeflächen abzugeben, die Anwesenheit qualifizierter Vertreter der Wirtschaft gestattet, deren Rolle sich darauf beschränkt, die Situation des Wirtschaftsgefüges im relevanten Einzugsgebiet und die Folgen des Projekts auf dieses Wirtschaftsgefüge darzustellen, ohne an der Abstimmung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis teilzunehmen. Diese Frage, die für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidend ist, da es um die Rechtmäßigkeit der Art. 1 bis 3 des Dekrets vom 17. April 2019 geht, ist von erheblicher Schwierigkeit. Daher ist nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union damit zu befassen und bis zu dessen Entscheidung das Verfahren über die Klage Nr. 431724 insoweit auszusetzen, als sie auf Nichtigerklärung der Art. 1 bis 3 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

... [nicht übersetzt] [Or. 7] ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Or. 8]

... [nicht übersetzt] [Or. 9] ... [nicht übersetzt] [Or. 10] ... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zu Artikeln, die die Ermächtigung der unabhängigen Einrichtungen und die Unterlagen des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Gewerbeflächen betreffen – Keine Relevanz für die Vorlagefrage]

B E S C H L U S S:

... [nicht übersetzt] [Or. 11]

Artikel 2: Die Entscheidung über die Anträge der Klage Nr. 431724 des Nationalen Rats der Einkaufszentren wird insoweit ausgesetzt, als sie auf Nichtigerklärung der Art. 1 bis 3, 10 und 11 des Dekrets Nr. 2019-331 vom 17. April 2019 gerichtet ist und Anträge gemäß Art. L. 761-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung) enthält, bis der Gerichtshof der Europäischen Union die Frage beantwortet hat, ob Art. 14 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt dahin auszulegen ist, dass er innerhalb eines Kollegiums, das dafür zuständig ist, eine Stellungnahme zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Gewerbeflächen abzugeben, die Anwesenheit eines qualifizierten Vertreters der Wirtschaft gestattet, dessen Rolle sich darauf beschränkt, die Situation des Wirtschaftsgefüges im relevanten Einzugsgebiet und die Folgen des Projekts auf dieses Wirtschaftsgefüge darzustellen, ohne an der Abstimmung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis teilzunehmen.

... [nicht übersetzt] [**Or. 12**]

... [nicht übersetzt]